

Satzung des Reit- und Fahrvereins Bogen e. V.

In der Neufassung vom 06.01.2023

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen Reit- und Fahrverein Bogen e. V.
- 2) Er hat den Sitz in Dörfling 1, 94327 Bogen.
- 3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Straubing unter VR 920 eingetragen.
- 4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverband e. V. (BLSV) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.
- 5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 - 68 der Abgabenordnung (AO)).
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 15).
- 5) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Bogen bezweckt:

- Die Förderung des Sports (§ 52 (2) Nr. 21 AO),
- Die Förderung des Tierschutzes (§ 52 (2) Nr. 14 AO).

Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der Fachsportart Reiten, gemäß BLSV-SFV Nr. 22 mit all Ihren Disziplinen.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- 1) Die Gesundheitsförderung, sportliche Betätigung und Lebensfreude aller Menschen, insbesondere der Jugend, durch Reiten, einschließlich therapeutischem Reiten und dem Ausreiten sowie Fahren und weiteren reiterlichen Disziplinen;
- 2) Die Ausbildung von Reiter*innen, Fahrer*innen und Pferd in allen Disziplinen;
- 3) Ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen sowie die Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes;

- 4) Die Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder;
- 5) Die Aus-/ Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern*innen, Trainer*innen, Helfer*innen und sonstigen Mitarbeiter*innen;
- 6) Die Förderung des Reitens und Fahren in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Landschaftsschäden;
- 7) Die Interessenvertretung des Vereins und seiner Mitglieder im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
- 8) Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet;
- 9) Die Erhaltung des Pferdes und des Pferdesports, insbesondere des Reit- und Fahrsportes, als Kulturgut;
- 10) Die Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes: Sensibilisieren für Fragen des Tierschutzes in seinen vielfältigen Erscheinungsformen, insbesondere durch Aufklärung über die richtige und artgerechte Haltung, Fütterung sowie den tiergerechten Umgang mit Pferden als Partner in Sport und Freizeit und Ausbildung hierin;
- 11) Die Aufklärung über den Reit- und Pferdesport, die Bezüge zu Natur- und Umweltschutz, insbesondere der Tierhaltung als Bestandteil von Landschaftspflege und Teil der Nährstoffkreisläufe;
- 12) Die Talentsicherung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich;
- 13) Die Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit;
- 14) Die Instandhaltung aller mit dem Reitsport verbundenen Anlagen und Sportgeräten;
- 15) Die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Veranstaltungen und dergleichen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus aktiven, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
 - a. Aktive Mitglieder sind solche, die als Reit- und Pferdefreund, die Vereinsbestrebungen unterstützen und selbst reiten.
 - b. Passive Mitglieder sind solche, die als Reit- und Pferdefreund, die Vereinsbestrebungen unterstützen.
 - c. Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, wer dem Verein langjährig angehört oder sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
- 2) Mitglieder können ausschließlich natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- 3) Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

- 4) Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- 5) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Landesverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN).
- 6) Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennen Antragssteller*innen die Vereinssatzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5

Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Pferd und anderen Personen

- 1) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beobachten, insbesondere:
 - a. Die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen, verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - b. Den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - c. Die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- 2) Auf Turnieren (Pferdeleistungsschauen und Breitensportlichen Veranstaltungen) unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
- 3) Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.
- 4) Der Verein verurteilt bei der Förderung und Ausbildung aller Pferdesportler*innen jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob es seelischer, körperlicher oder sexualisierter Art ist und unehrenhaftes Verhalten, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinsleben.
- 5) Wer im Zusammenhang mit dem Vereinsleben eine der in § 5 Abs. 4 genannten Straftaten begeht, kann mit einem Verweis, einer Geldbuße oder mit Ausschluss aus dem Verein belegt werden.
- 6) Der Umgang mit anderen Vereinsmitgliedern muss satzungsgemäß, kameradschaftlich und sportlich erfolgen.
- 7) Die durch die Vorstandschaft erlassenen Ordnungen sind einzuhalten.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod. Sie kann außerdem durch Austritt oder Ausschluss beendet werden.
- 2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15.11. des Jahres schriftlich (Brief/E-Mail) kündigt. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere die Beitragspflicht bleibt jedoch hiervon unberührt.

- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
 - a. Es seiner Beitragspflicht trotz Mahnung (2-malige schriftliche Aufforderung) länger als 3 Monate nicht nachkommt;
 - b. Gegen § 5 (Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Pferd und anderen Personen) verstößt;
 - c. Sein dauernder Aufenthalt unbekannt ist und nicht mit einem zumutbaren Aufwand ermittelt werden kann;
 - d. Ein Antrag eines anderen Mitglieds eingeht;
 - e. Es das Interesse des Vereins schädigt.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch alle von den Betroffenen ausgeübten Vereinsämter.
- 6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7

Geschäftsjahr und Beiträge

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet Mitgliedsbeiträge und Arbeitsstunden, ersatzweise Geldzahlungen, zu leisten.
 - 2.1) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3) Beiträge und Aufnahmegelder werden nach Art und Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt und werden mittels SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
- 4) Beiträge sind im Voraus zu leisten. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern durch den Vorstand bestimmt.
- 5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und Anschrift mitzuteilen.
- 6) Die Vorstandschaft kann im Einzelfall Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung und
- Die Vorstandschaft.

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1) Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform (Brief/E-Mail). Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später, auch in der Versammlung gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließt. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins.
- 5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Vorschlag abgelehnt.
- 6) Die Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
- 7) Stimmberechtigt ist jedes persönlich unmittelbar anwesende Vereinsmitglied, die am Versammlungstage das 12. Lebensjahr vollendet haben, mit einer Stimme. Stimmberechtigt sind auch alle persönlich anwesenden Mitglieder, die am Versammlungstage nicht das 12. Lebensjahr vollendet haben; die Stimmabgabe erfolgt durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- 8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen festhält. Sie ist vom Versammlungsleiter und Protokollführenden zu unterschreiben.
- 9) Die Mitgliederversammlung kann auch über das Internet als Onlineversammlung als einen nur für Mitglieder mit Ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chatroom abgehalten werden, sofern eine Präsenzveranstaltung nicht möglich ist (Kontakt- oder sonstige Beschränkungen). Die Versammlung findet dann nach den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe statt. Die Einladung zu der Onlineversammlung erfolgt per E-Mail. Sie enthält neben der Tagesordnung die Internetadressen und die Zugangsdaten zu der Onlineversammlung. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Daten nicht an Dritte, die nicht Vereinsmitglieder sind, weiter zu geben. Das jeweilige nur für die Versammlung gültige Zugangswort wird mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Die Stimmabgabe erfolgt über sogenannte E-Mail-Formulare im Bereich der geschlossenen Benutzergruppe. Die Versammlung wird in Form eines Computer-Logfiles protokolliert. Dies ist in Papierform zu unterzeichnen und wird dem Protokoll der Versammlung beigefügt.
- 10) Bekanntmachungen können auch grundsätzlich auf der Vereinshomepage, durch den aktuell genutzten Messenger Dienst oder/und durch den Aushang am Schwarzen Brett erfolgen.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Den Versammlungsleiter,
- Die Wahl der Vorstandschaft,
- Die Wahl von zwei Kassenprüfer*innen,
- Die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes,
- Die Entgegennahme des Kassenberichts des Schatzmeisters,
- Die Entgegennahme des Ergebnisberichts der Kassenprüfer*innen,

- Die Entlastung der Vorstandschaft,
- Die Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegeldern und Umlagen,
- Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- Die Anträge nach § 4 Abs. 4 und § 9 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Bei Änderungen des § 3 (Zweck und Aufgaben des Vereins) dieser Satzung bedarf es die Zustimmung aller Mitglieder. Die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 11 Vorstand

- 1) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Vereinsmitglieder werden. Wiederwahl ist möglich.
- 2) Die Vorstandschaft besteht aus:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzender (gleichberechtigter Stellvertreter)
 - Schatzmeister
 - Schriftführer

und soll noch um folgende Positionen erweitert werden:

- Jugendwart
 - 2 Beisitzern
- 3) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
 - 4) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
 - 5) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - 6) Über die Sitzungen der Vorstandschaft ist ein Protokoll anzufertigen, das die Gegenstände der Beratungen und Beschlüsse verzeichnen muss. Dieses ist von einem Vorsitzenden und dem Protokollführenden zu unterzeichnen.
 - 7) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - 8) Weitere Funktionsträger können ernannt und tätig werden, die jedoch nicht der Vorstandschaft angehören.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Die Vorstandschaft ist zuständig für
 - Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
 - Die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
 - Die Führung der laufenden Geschäfte und Erlass sowie Änderungen von Ordnungen.

- 2) Die jeweilige Vorstandschaft erstellt für Ihren Zyklus eine faire Aufgabenverteilung innerhalb der Ämter. Diese kann auch von den Amtsnachfolgern so übernommen oder angepasst werden.

§ 13 Kassenprüfung

- 1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 2) Sonderprüfungen sind möglich.
- 3) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.
- 4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines oder beider Kassenprüfer kann der Vorstand einen oder zwei Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

§ 14 Datenschutz

- 1) Den Datenschutz regelt die Datenschutzordnung des Reit- und Fahrvereins Bogen e. V.
- 2) Die Datenschutzordnung kann durch die Vorstandschaft beschlossen werden.

§ 15 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Bayerisches Rotes Kreuz
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Kreisverband Straubing-Bogen
Herzenswunsch-Hospizmobil
Siemensstraße 11 a
94315 Straubing

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 06.01.2023 vorgelegt und mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit von den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern genehmigt.

Sprachregelung:

Wenn im Text der Satzung und Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden. Weitere entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.